

A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

№ 132. Donnerstag den 4. November 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1610. (2) Nr. 27168
K u n d m a c h u n g
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.
Wegen Bestimmung des Beitrages, für
dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämter
zu haften haben. — Seine k. k. Majestät haben
mit allerhöchster Entschließung vom 25. Sep-
tember l. J. hinsichtlich der in Verhandlung ge-
kommenen Frage, wegen Bestimmung des Be-
trages, für dessen fruchtbringende Anlegung
die Waisenämter zu haften haben, allergnädigst
zu befehlen geruhet, daß in der feuchtbringenden
Anlegung der Waisengelder die obrigkeitlichen
Waisenämter sich lediglich nach den Vor-
schriften der SS. 230 und 265 des allgemeinen
bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ha-
ben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen
ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich
das Hofkammer-Decret vom 7. März 1806,
außer Wirksamkeit gesetzt seyen. — Diese aller-
höchste Entschließung wird zu Folge der herab-
gelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom
30. September l. J., Z. 30951, zur allge-
meinen Wissenschaft und Darnachachtung der
betroffenden Behörden hiermit bekannt gegeben.
— Laibach am 15. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raizenau
und Primör, Vice-Präsident.
Friedrich Ritter v. Kretzberg,
k. k. Gouvernialrat.

3. 1613. (2) ad №. 28343 №. 22792.
Concurs - Aus schreibung.

Zur Wiederbesetzung der im Istriener Kreise
bei den l. s. Bezirks-Commissariaten zu Golos-
ka und Pola erledigten Actuarstellen zweiter
Classe, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl.

verbunden ist. — Die Bewerber um selbe haben
ihre Gesuche längstens bis 20. November d. J.
bei dem Istriener Kreisamte zu überreichen,
und unter Anführung ihres Vaterlandes, Ge-
burtsortes, Standes und ihrer Religion noch
folgende Beihälfe beizubringen. — Die Beug-
nisse über die vorgeschriebenen juridisch-politi-
schen Studien, über die vollkommene Kennt-
nis der deutschen, italienischen und krainischen
Sprache; über ihr moralisch- und politisch-gutes
Betragen; über ihre bisherigen Dienstleistungen
und gegenwärtige Anstellung, wobei anzugeben
ist, welchen Gehalt, Emolumente &c. sie be-
ziehen. — Überdies haben sie anzugeben, ob
und in welchem Grade sie mit den übrigen Be-
amten des einen oder andern obgenannter Be-
zirksämter verwandt oder verschwägert sind. —
Vom k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 2.
October 1841.

Carl Scholz,
Gubernial-Sekretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1606. (2) Nr. 8300.
Von dem k. k. Stadt- und Landrichter in
Krain wird dem Alex Masoviz, Sohn, et LL.
CC. mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es
habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann
Aesch-schnik von Arschilche Klage auf Gerecht-
fertig. Erklärung der mit Bescheide vom 19.
October 1839, Z. 8135, erwirkten Prä- und
Superpränotation des Gewährbriefes ddo. 15.
September 1807 und des Übergabungs-Vertrages
ddo. 23. Jänner 1816 auf die Silt Turjach
oder Verteilte eingebracht, und um eine Tag-
satzung, welche hiemit auf den 7. Februar 1842
Vormittags um 9 Uhr bestimmt wird, gebeten.

— Da der Aufenthaltsort des Beklagten Alex
Masoviz, Sohn, diesem Gerichte unbekannt,
und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden ab-

wesend ist, so hat man zu bessern Vertheidigung, auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsahe nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Alex Masoviz, Sohn, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 19. October 1841.

3. 1605. (3) Nr. 333. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Joseph Hofbauer und Johann Tyzen, die für eine Tuch- und Schnittwaren- Handlung protocollirte Firma: „Joseph Hofbauer et Tyzen“ und der diesfällige Gesellschaftsvertrag ddo. 19. August 1840 aus dem dießgerichtlichen Mercantil-Protocolle am heutigen Tage gelöst worden sey. — Laibach den 19. October 1841.

3. 1607. (3) Nr. 8388.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schubiz, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. October l. J. zu St. Lorenz bei Themeniz im Bezirke Sittich verstorbenen Pfarrvicar Martin Demscher, die Tagesatzung auf den 6. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. October 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1597. (3) Nr. 25629/1669

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht: daß

der Tabak- und Stämpeldistricts-Verlag in Strakonitz, Piseker Cameral-Bezirkes, im Wege der freien Concurrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung keine Bedenken obwalten, übergeben werden wird. — Dieser Districtsverlag ist zur Materialfassung an das k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazin in Prag angewiesen, wohin 13 Meilen Kaiserstraße zu befahren sind, ihm aber selbst sind die drei Unterleger zu Schüttenthal, Horazdowitz und Winterburg und 73 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt. — Der Verschleiß bei diesem Districtsverlage betrug vom 1. Mai 1840 bis Ende April 1841 an Tabakmateriale 120236 $\frac{1}{4}$ Pfund, im Geldwerthe von 68121 fl. 39 kr.; dann an Stämpelpapier im Geldwerthe von 9372 fl. 35 kr., und es ist mit der Führung dieses Verlagsgeschäftes die Pflicht zur Leistung einer Caution von 9792 fl. verbunden, welche entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe oder aber in fideiūssorischen (Hypothekar-) Urkunden bestehen kann. Das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Der oben bemerkte Material-Verschleiß gewährt laut des hierüber verfaßten Erträgnisausweises, welcher sammt den demselben zum Grunde liegenden Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Pisek, und bei der hierortigen Registratur im Amtsgebäude N. C. 90 $\frac{1}{2}$ eingesehen werden kann, mit dem Genusse von 3 % vom Tabak- und 4 % vom Stämpelverschleife, einen reinen jährlichen Nutzen von 337 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr., mit dem Genusse von 4 % vom Tabak- und 4 % vom Stämpelverschleife einen reinen jährlichen Nutzen von 1018 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr., mit dem Genusse von 5 % vom Tabak- und 4 % vom Stämpelverschleife einen reinen jährlichen Nutzen von 1699 fl. 32 $\frac{3}{4}$ kr.; endlich mit dem Genusse einer Provision von 7 % vom Tabak- und 4 % vom Stämpelverschleife einen reinen jährlichen Nutzen von 3061 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr., jedesmal nach Abzug der Verlagsauslagen. — Dieser Nutzen kann übrigens durch Zu- oder Abnahme des Absahes vermehrt oder vermindert werden. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, ihre schriftlichen, gehörig gestämpelten Offerte versiegelt, bis zum 24. November 1841 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators im Amtsgebäude N. C. 103 $\frac{1}{2}$ zu überreichen. — Ein solches Offert

muß mit einem Taufscheine, zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, dann mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefälls-Casse ausgefertigten Quittung über das mit 979 fl. 12 kr. C. M. erlegte Badium belegt seyn, welcher Betrag beim Zurücktritte dem Aerar verfallen würde. Nachträgliche Anträge, so wie solche, welche nicht gehörig belegt oder dem unten beigesfügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhältene Pension zurückzulassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Oefferten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten.

Formular.

A. Von Innen. Ich Endesgesetzter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistrictsverlages in Strakoniz, nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . . Prozent vom Tabak- und . . . Prozent vom Stämpelverschleiß zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Cassa (oder des Gefällsamtes) in . . . über das erlegte Badium von 979 fl. 12 kr. C. M. liegt hier bei, auch schließe ich meinen Taufchein und das obrigkeitliche Wohlverhaltungszeugniß an.

N. N.

eigenhändige Unterschrift und Wohnort des Differenten.

B. Von Außen. Oeffert zur Erlangung des Tabak- und Stämpeldistricts-Verlages in Strakoniz. — Prag am 4. October 1841.

3. 1608. (3) Nr. 5832.

Belehrung.

Am 10. und erforderlichen Falles am 24. November, dann 11. December l. J. Vormittags um 11 Uhr werden vor dem Rathause drei Deconomie-Pferde und ein Wirtschaftswagen licitando hintangegeben werden. Sollten dieselben bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um den Schätzungsverth und darüber angebracht werden können, so werden sie bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 26. October 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1602. (2) Nr. 2333.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Petotschnik, Gewerken zu Kropp,

gegen Joseph Clementschitsch von ebendorf, wegen aus dem Urtheile vom 9. December 1839 schuldetigen 140 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Teilziehung des, dem Letzteren gehörigen, zur Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren, gerichtlich auf 870 fl. geschätzten Hauses Nr. 65 in Kropp, nebst der Hälfte des dazu gehörigen Waldantheils sa Verham gewilligt, und zur Vornahme derselben in loco Kropp drei Tagsazungen, auf den 9. December d. J., den 11. Jänner und den 12. Februar 1842, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Beisatz angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Teilziehung unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Umtstunden hierorts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. October 1841.

3. 1598. (3)

Nr. 2397.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß es von der in Folge Edictes vom 24. v. M., Z. 2112, auf den 16. November, 16. December 1841 und 18. Jänner 1842 angeordneten executive Teilziehung der, dem Andreas Bosch von Gschöb gehörigen, der Stadtpfarrkirchengärt St. Peter in Radmannsdorf sub Rect. Nr. 5 dienstbaren Ganzhube vollends abgkommen sey.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 25. October 1841.

3. 1599. (3)

Nr. 2356.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Franz Globotschnik und der Maria Anna Beseky, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Herr Johann Thomann, Gewerk in Steinbüchl, hierorts eine Klage auf Verjähr. und Erloschenerklärung nachstehender, auf seinem der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1210, 1219 und 1259 zinsbaren Zainhammer na Shage haftenden Sagposten, als: der Forderung des Franz Globotschnik aus dem Schuldbriefe vom 19. September 1782, intabulirt 27. Juli 1786, pr. 300 fl., und jener der Frau Maria Anna Beseky, geb. Kappus von Pichelstein, aus den Urtheilen vom 9. December 1789, und vom 23. Februar 1790, pr. 346 fl. 38 kr. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagssitzung auf den 31. Jänner 1842 angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Gelegten unbekannt ist, und sie sich vielleicht außer den k. k. Erbstaaten befinden, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Thomas Posnitz von Steinbüchl als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Dieses wird den Geklagten zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie bei der Tagsatzung selbst erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Curator die offiziellen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber sich einen anderen Vertreter wählen und diesem Gerichte nachhaften können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. October 1841.

3 1600. (3) Nr. 2355.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Franz Wodley, Jacob Werlitz, der Maria Jaggsche, dem Franz, Anton und der Katharina Thomann, dem Anton, der Maria, Helena und Barbara Kappus, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Herrn Johann Thomann, Gewerk von Steinbüchel, eine Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung nachstehender, auf den vormalß Anton Novak'schen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 117 zinsbaren Realitäten, nämlich: dem Hause Cons. Nr. 48 zu Kropf sommt Gartel, dann den Waldantheilen na Shage und per Verhoune sa verham, und dem Eßfeuer in der Schmidhütte u douge Rite, mit 5 Nagelschmidstöcken sommt Kohlbarn, hastenden Sagposten, als: der Forderung des Joseph Pegam, aus dem Schuldbriefe vom 12. December 1786, vorgemerkt am 5. October 1791, pr. 80 fl. 2. W., und seines Cessionärs Ignaz Pototschnik, aus der Cession vom 26. October 1792, vorgemerkt am 13. Mai 1793, pr. 80 fl.; jener des Mathias Gouzin, aus dem Hauptbuchsausjuge vom 29. März 1810, vorgemerkt am 21. Mai 1810, pr. 222 fl. 30 kr.; endlich jener des Lukas Pollanescheg, aus dem Schuldschein vom 22., vorgemerkt 23. August 1811, pr. 81 fl. 6 kr. sommt Zinsen, hierorts eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 31. Jänner 1842 früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

- a) Der Forderungen des Lukas Wodlei, aus dem Schuldbriefe vom 22. März 1787, pr. 1900 fl. 2. W., aus dem gerichtlichen Vertrage vom 20. April 1789, wegen 4 Vogel Personelli-Nägel, und aus dem Protocolle vom 24. März 1791, vorgemerkt am 21. August 1792, pr. 2000 fl.;
- b) jener des Jacob Werlitz aus dem Urtheile vom 16. August 1790, vorgemerkt am 29. September 1790, pr. 343 fl. 44 $\frac{2}{3}$ kr.;
- c) jener der Maria Jaggsche aus dem Urtheile vom 7. Jänner, executive vorgemerkt am 7. Februar 1792, pr. 204 fl. 29 kr.;
- d) jener der Geschwister Franz, Anton und Katharina Thomann, aus dem Ehevertrage vom 1. Juni 1767, vorgemerkt am 21. December 1792, pr. 300 fl.; endlich
- e) jener der Geschwister Anton, Helena, Maria und Barbara Kappus aus dem Schuldbriefe vom 22. Juli, vorgemerkt am 5. October 1793, pr. 675 fl. 2. W., eingebraucht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 31. Jänner 1842 angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, und sie sich vielleicht außer den k. k. Erbstaaten befinden, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Thomas Pošnik von Steinbüchel als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Dieses wird den Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie bei der Tagsatzung selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder

über sich einen andern Curator wählen und diesem Gerichte nachhaften können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. November 1841.

3. 1601. (3)

G d i c t.

Nr. 2354

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird dem Joseph Pegam, Ignaz Pototschnik, Mathias Gouzin und Lukas Pollanescheg, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Herrn Johann Thomann, Gewerk von Steinbüchel, eine Klage auf Verjährungs- und Erlöschenklärung nachstehender, auf den vormalß Anton Novak'schen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Post-Nr. 117 zinsbaren Realitäten, nämlich: dem Hause Cons. Nr. 48 zu Kropf sommt Gartel, dann den Waldantheilen na Shage und per Verhoune sa verham, und dem Eßfeuer in der Schmidhütte u douge Rite, mit 5 Nagelschmidstöcken sommt Kohlbarn, hastenden Sagposten, als: der Forderung des Joseph Pegam, aus dem Schuldbriefe vom 12. December 1786, vorgemerkt am 5. October 1791, pr. 80 fl. 2. W., und seines Cessionärs Ignaz Pototschnik, aus der Cession vom 26. October 1792, vorgemerkt am 13. Mai 1793, pr. 80 fl.; jener des Mathias Gouzin, aus dem Hauptbuchsausjuge vom 29. März 1810, vorgemerkt am 21. Mai 1810, pr. 222 fl. 30 kr.; endlich jener des Lukas Pollanescheg, aus dem Schuldschein vom 22., vorgemerkt 23. August 1811, pr. 81 fl. 6 kr. sommt Zinsen, hierorts eingebraucht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 31. Jänner 1842 früh um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie sich vielleicht außer den k. k. Erbstaaten befinden, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Thomas Pošnik von Steinbüchel als Curator aufgestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Geklagten zu dem Ende erinnert, damit sie bei der Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem Curator die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber sich einen anderen Vertreter wählen und diesem Gerichte nachhaften können.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. October 1841.

3. 1614. (2)

A v e r t i s s e m e n t.

Ein aus der Pädagogik und allgemeinen Erziehungskunde geprüfter und absolvirter Physiker wünscht im Deutschen sowohl als Italienischen Lectionen zu geben.

Das Weitere im Zeitungs-Comptoir.

Fremden - Anzeige
der hier Angekommenen und Abgereisten.
Vom 27. October bis 3. November 1841.

— Hr. Wilhelm Latschar, k. k. Hauptmann, von Lemberg. — Hr. Eduard Kater, englischer Edelmann, von Wien nach Triest. — Hr. Alois Napoli, Besitzer, von Wien nach Triest. — Hr. Anton Gini, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Constantin Branyi, Großhändler und ung. Gerichts-tafel-Assessor, von Agram nach Triest. — Hr. Adolf Uhlisch, Börsehandelsmann, von Triest nach Wien. — Frau Louise Lutz, Großhändlerin, somme Familie, von Triest nach Wien. — Hr. Victor v. Loubens, Rentier, von Salzburg nach Triest. — Hr. Franz Ritter v. Troyer, Registrator und Archivar, von Triest nach Grätz. — Hr. Heinrich Ritter v. Lebzeltern, k. k. Präsidial-Sekretär, somme Gemahlinn, von Klagenfurt nach Wien. — Hr. Joseph Ferdinand, k. k. Oberleutnant, von Perschach nach Lodi. — Fräulein Aloisia Appeltauer, k. k. Landrathstochter, von Triest nach Grätz. — Frau Maria Scaria, Besitzerin, nach Grätz. — Hr. Anton Starincovich, Dr. der Medicin, von Grätz nach Triest. — Hr. v. Schierstadt, Proprietär, von Triest nach Wien. — Hr. Graf v. Thurn, k. k. Oberleutnant, nach Wien. — Die Herren v. Mertzthal und Petersilka, k. k. Lieutenants, nach Adelsberg. — Hr. Friedrich v. Stetten, Großhändler, von Salzburg nach Triest. — Hr. Graf Engelbert v. Auersperg, k. k. Major, von Triest nach Adelsberg. — Hr. Graf v. Bolzo, k. k. Lieutenant, von Triest nach Judenburg. — Hr. Alois Conte Montalbano, Privater, von Triest nach Grätz. — Hr. Rudolf Graf v. Gois, k. k. Kämmerer, und jubilirter Vergrath, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Alois Nodel, k. k. Hofgestütten-Meister, von Wien nach Lippizza. — Hr. Franz Gohlisch, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Rosenthal, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Peter Anton Scosso, Architect, von Udine nach Klagenfurt. — Hr. Edler v. Blumfeld, k. k. Kreis-ingenieur, von Udine nach Klagenfurt. — Hr. Lukas Polisch, Dr. der Medicin, sommt Familie, von Triest nach Wien.

Gouvernial - Verlautbarungen.
3. 1609. (1) Nr. 25882.

C u r r e n d e.

Belehrung zur Behebung einiger bei Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes in Verlaßabhandlungsfällen angeregten Zweifel. — Zur Behebung einiger, bei Anwendung des neuen Stämpelgesetzes vom 27. Jänner 1840 angeregten Zweifel, hat die hohe k. k. oberste Justizstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 6. Juli 1841 folgende Belehrung ertheilt: 1. Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commissions-Protocolle wegen Nachforschung über das Vorhandenseyn eines Testamentes, über

die Verwandtschafts-Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind, gleich den von den Secretären, oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, in sofern stämpelfrei zu belassen, als diese Protocolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als amtliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperractes, oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mittelst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten. Wenn eine solche Bitte dem Protocolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hiezu den vorschriftmäßigen Stämpel herbeischaffen. Der Umstand, daß die Sperr-Relation über einen verstorbenen ungarischen Unterthan erstattet, oder mit einem solchen Unterthan bei Gelegenheit des Sperractes ein Protocoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen. — 2. Das detaillierte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Eridastand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen. Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses jure crediti von den dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protocoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperr-Relation, wenn derselben diese Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen. — 3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschaftsbeforger über die ihnen zur Besteitung der Leichenkosten, der Haushaltung, oder anderer dringender Auslagen in Handen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik: „Hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Verkehrung“ stämpelfrei. Dagegen unterliegt die in der Sperr-Relation oder in ein besonderes Protocoll aufgenommene formliche Empfangsbescheinigung der Schäzleute über ihre berichtigte Schätzungsgebührs-Summe dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß

die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer be-richtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzungs-gebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt. — 4. Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissarien zum Behufe der gerichtlichen Depositirung mitzunehmenden Barschaf-ten, Geldurkunden oder Prätiosen ausdrücklich verlangt, sind derselben ungestämpelt hinauszugeben. Sollte sie aber durchaus auf Ueberkom-mung einer gestämpelten Empfangsbestätigung dringen, so wäre von ihr der nach der Größe des Geldbetrages entfallende Stämpel herbeizuschaffen. — 5. Die Sperr-Commissäre haben die bei Bornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Erdatasse vor-gesundenen, hinsichtlich der Stämpelgebühre einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhan-den ist, zwar zu Gerichtshanden zu erlegen, je-doch unter Einem von der entdeckten Gefälls-verkürzung der competenten Behörde die An-zeige zu erstatten, und, daß dieses geschehen sey, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbe-gleitungsberichte zu bemerken. — 6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Be-amte hat sich durch das Anerbieten der Erben, sich dem höchsten Stämpel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ord-nung gemäß vorzunehmen. — 7. In so fern die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft be-treffenden Commissions-Protocolle eintritt, kann das Protocoll, so weit es der Raum gestattet, auf einem und demselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt wer-den. Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nämlichen Partei in einem solchen Pro-tocoll verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protocoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Parteieingabe vertritt. Endlich 8. eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteige-rungs-Protocolle u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Bornahme vor dem 1. November 1840 er-gangen ist, unterliegt dem in dem neuen Stäm-pelgesetz vorgeschriebenen Stämpel. Dagegen find die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unter-

schriebenen Protocolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abge-sondert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so fern sie nach dem frühe-rem Stämpelpatente stämpelfrei waren, unge-stämpelt zu belassen, und also zu überreichen. — Dies findet man zu Folge hohen Hoffammer-Decrees vom 12. August d. J., 3. ³¹⁴⁴⁴/₃₄₃₆, nach einer von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung dießfalls ge-machten Mittheilung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 9. October 1841.
Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1622. (1) Nr. 8352;

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-suchen des Joseph Hering, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. Mai 1841 verstorbenen Anna Hering und ihres am 27. September 1841 verstorbenen Kindes Joseph Winzenz Anton Hering, die Tagssatzung auf den 6. December 1841 Vor-mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechts-geltend darthun sollen, widrigens sie die Fol-ge des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschrei-ben haben werden.

Laibach den 23. October 1841.

3. 1616. (1) Nr. ⁶⁸¹⁵/₈₃₄₅

G d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die-sem Gerichte auf Ansuchen des Simon Zallen, durch Dr. Kautschitsch, gegen Michael Gerant-schitsch, pto. 200 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Erequirten gehörigen, zum städtischen Grundbuche hier dienstbaren, am Laibachflüß liegenden Wiesantheile sub. Rectf. Nr. 315/VIII^{1/8}, 315/XII^{1/8} und 315/XV^{2/8}, wovon erstere zwei auf 435 fl. 10 kr. und letzterer auf 361 fl. 40 kr. gericht-lich geschäfft wurden, gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 18. October, 15.

November und 13. December 1841, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisahe bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Elicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 28. August 1841.

Anmerkung. Zu der am 18. October 1841 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 23. October 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1620. (1) Nr. 12734/1762

Concurs zur Besetzung einer Rentmeisters-Stelle in Steyermark. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. montanistischen Cameralherrschaft Neuberg in Obersteyermanz ist die Rentmeisters-Stelle, womit ein Gehalt jährlicher sechshundert Gulden Convent. Münze, und ein Holzdeputat mit 20 Klafter weichen Scheitern, nebst freier Wohnung im Amtsgebäude verbunden ist, erledigt. — Zur stabilen Wiederbesetzung derselben wird der Concurs bis 1. December 1841 ausgeschrieben. — Wer sich um diesen Dienstposten bewerben will, hat sein gehörig belegtes Gesuch, mit Nachweisung des Lebensalters, bisherige und dermalige Dienstleistung, tadellose Moralität, der zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der erlangten Wahlfähigkeitssätze für einen Orts- und Criminalrichter, Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Uebertretungen, ferner der vollen Kenntniß der Landamtsirung und der auf den Staatsgütern eingeführten Rechnungs-Manipulation, endlich über die Fähigkeit zur Leistung einer baren oder fideijustischen Caution, im Betrage von Eintausend Gulden Conv. Münze, vor Ablauf des Concurs-termines bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Bruck an der Mur im vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem Beamten der Staatsherrschaft Neuberg oder der Cameralbezirks-Verwaltung

Bruck verwandt oder verschwägert sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Gräß am 22. October 1841.

Vermischte Verlautbarungen.
S. 1592. (2)

Preis-Courant der Spielfarten-Fabrik von EMIL HIRSCHFELD Buchhändler in Agram.

Pr. Comptant in Conventions-Münze.

Nr.	Gattung:	pr. Duk. unge- stempelt	
		fl.	kr.
1	französische Karten, 52 Blatt		
2	mf. National-Whist, roth marmorirt	—	45
2	ff. National-Whist, roth und blau marmorirt	1	8
3	Extraff. National-Whist, moussirt	1	20
17	„ Patent-Whist, moussirt	1	24
22	„ Soirée „ in Kupfer, moussirt	2	—
	französische Karten, 32 Blatt		
1	mf. Piquet, roth marmorirt	—	40
2	ff. detto detto	—	56
3	ff. detto moussirt	1	—
	Tarok-Karten, 42 Blatt		
1	ff. Tarok mit Original-Zeichnung, roth marmorirt	2	—
2	Extraff. mit Original-Zeichnung, moussirt	2	24
	Dieselben, 54 Blatt.		
1	ff. roth marmorirt	2	12
2	Extraff. moussirt	2	36
	Deutsche Karten, 32 Blatt.		
1	mf. Dedenburger Deutsche, roth marmorirt	—	30
	Dieselben, 36 Blatt.		
3	Extraff. roth marmorirt	1	—
	Kartenblätter, auf einer Seite weiß, f. Apotheker pr. 100 St. Kartenspäne für Schuhmacher, 14" lang, 2" breit, pr. Ettr. Bemalte Kartenblätter f. Zuckerbäcker pr. Pf.	—	10
	Wiederverkäufer erhalten eine an- gemessene Provision.	8	—

3. 1594. (2)

K. K. ausschl. priv.

Wiener aromatisches
Schönheitswasser,
als Toilettenmittel.

Dasselbe besitzt folgende Eigenschaften:

1) Verbreitet es schon bei seiner freien Be-
rührung mit der Lust einen lang anhaltenden,
höchst lieblichen, angenehmen Geruch, und ist da-
her als superfeines Räucherungsmittel in Salons,
Tanzsälen u. s. w. sehr gut geeignet, zu welchem
Zwecke man das Gläschchen, in welchem es ent-
halten ist, nur nach Belieben öffnen, oder einige
Tropfen davon aufglühende Kohlen, heiße Blech-
oder den heißen Ofen trüpfeln darf;

2) eignet es sich auch als angenehmes Riechmittel
überhaupt für Wäsche und Kleider;

3) dient es, dem gewöhnlichen Wasser beige-
mischt, zum Waschen der Hände und des Gesichts,
wozu nur einige Tropfen hinreichen, und zu
allgemeinen Bädern, wozu verhältnismäßig mehr
genommen wird, um die Haut zu beleben, und
ihr eine angenehme Frische und einen zarten Teint
zu geben;

4) dient es dem Wasser beigemengt ganz vor-
züglich als angenehmes Mundwasser, sowohl zur
Reinigung des Mundes überhaupt, als auch ins-
besondere zur Verbesserung des übeln Geruches
im Munde, der nach dem Genusse mancher Spei-
sen und Getränke, und nach dem Tabakrauchen
zurückbleibt;

5) bei diesem Gebrauche als reinigendes Mund-
wasser besitzt es auch die vorzügliche Eigenschaft,
dass es den Lippen ein schönes Roth verleiht.

Dieses Schönheitswasser ist in der Wohnung
des Privilegiums-Inhabers in Wien, Seitenstät-
tengasse Nr. 494 zur Vermeidung jeder Verfäl-
schung in eigenen gesiegelten, mit eigenen Etiket-
ten versehenen Flacons zu 1 fl. G. M. und in
Kisschen zu 6 Flacons à 6 fl. Conv. Münze zu
haben, und die Herren Kaufleute, welche sich mit
dem Vertrieb dieses vorzüglichen Toilettenartik-
els befassen wollen, ersuche ich, sich portofrei
brieflich an mich wenden zu wollen.

S. Lux,
Zahnarzt.

3. 1575. (4)

Freilose und gewöhnliche Lose
auf die am 27. November dieses Jahrs zur Ziehung kommende große Herrschaft
Lhotka - Genitschowa und Meta - Hof,

sind fortwährend und auch noch am Tage der Ziehung, sowohl einzelne Stücke als
auch in Parthien, um den festgesetzten Preis, wie in Wien zu haben, in der Hand-
lung bei

Taschenbücher und Kalender
für 1842.

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,

Buchhändler in Laibach, ist vorrätig:

Iris, Taschenbuch für 1842	5 fl.
Gedenke mein	3 „ 12 kr.
Gyanen	3 „ 12 „
Immergrün	4 „ —
Siona, Taschenbuch religiöser Dichtungen für 1842	2 „ 24 „
Orpheus, musikalisches Taschen- buch für 1842	3 „ —
Austria, österreichischer Univer- salkalender für 1842	1 „ 12 „

Außerdem alle Wiener, Gräzer
und andere Schreib-, Wand- und
Taschenkalender, so wie eine Aus-
wahl erlaubter ausländischer Taschen-
bücher.

Für die hochwürdige Geistlichkeit.

Bei

Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,

Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach,
ist zu haben:

Lohner Th., Handbibliothek für Predi-
ger. Aus dem Lateinischen in's Deutsche über-
setzt v. Lausch. Wien 3 Bände. 6 fl.

Franz Ludwig, (Bischof-Fürst zu Bam-
berg und Würzburg) Predigten dem Land-
volke vorgetragen. 2te Auflage. Würzburg
1841. 1 fl. 45 kr.

Mac-Carthys, (P. Nicolaus Tuito de)
Predigten, aus dem Französischen, von einem
kath. Geistlichen. 1 Band. Weissenburg 1840.
2 fl. 30 kr.

Winkelhofs, Geb., vermischt Predi-
gten; herausgegeben v. Niederer und Say-
ler. München. 7 Bände 13 fl. 36 kr.

G. Enßbrunn e k.